

ag, 7. Oktober 1921 • 69. Jahrgang Nr. 472

Berliner Morgen-Ausgabe  
Einzelnummer 30 Pf.

# Volks-Zeitung

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt  
Illustrirter Familien-Zeitung  
und illustriertem Witzblatt U.K.

## Sachlieferungen für sieben Milliarden Goldmark.

## **Das Ablommen Loucheur-Rathenau. — Sachlieferungen durch privatrechtliche Organisationen. Berücksichtigung der deutschen Lieferungsfähigkeit. — Die Guischrift auf Reparationskonto.**

Berlin, 6. Oktober. (W.T.B.)

In dem Hauptabkommen bestimmen die beiden Regierungen ihren Willen, den Wiederaufbau der drei Städte des Gebiete Nordostdeutschlands durch Lieferung bzw. Herstellung von Einrichtungs- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen in möglichst großem Umfang zu bewirken. Es handelt sich mitthen um Sachlieferungen im Sinne der Anlage IV Teil VIII des Friedensvertrags.

Die Durchführung der Lieferungen soll auf beiden Seiten durch präzise technische Organisationen erfolgen. Die Lieferungen der deutschen Organisation laufen neben den Lieferungen des Reichs aus Anlage III (Schrifte), Anlage V (Kohlen- und Kohlenprodukte) und Anlage VI (Gärstoffe und chemisch-pharmazeutische Produkte) zu Teil VIII des Friedensvertrages.

Zu dem Verfahren der Anlage IV zu Teil VIII Friedensvertrags kann nach einer Kündigung von einem Jahr zurückgeführt werden. Die deutsche Regierung darf jedoch diese Kündigung frühestens am 1. Mai 1926 den 1. Mai 1924 aussprechen.

Für die Sicherung aus dem Abskommen gilt die

hat die Sicherungen aus dem zuletztigen hat die  
Kaufstrukturung, doch in Frankreich lediglich für  
Zwecke des Wiederaufbaus verwenden darf.

Die zugunsten Deutschlands beziehungsweise der Sicherungsorganisation  
auf Grund des Abkommen entschuldigen Kredite und bei-  
dieser Organisation gehörigen, in frankreich befindlichen Wertpapiere  
und Betriebsverträge sind dem in § 18 der Anlage II zu Teil VIII  
des Friedensvertrages eventuell vorgelegten Zugriffe frank-  
reichs entzogen.

Ab den Sicherungen ist die deutsche Spezialisierung nun in

Ju den Lieferungen ist die deutsche Organisation nur in-  
wieweit verpflichtet, als sie mit den Produktionsmöglichen-  
keiten Deutschlands, den Bedingungen einer Rohtstoffversorgung  
und den Möglichkeiten einer sozialen und wirtschaft-  
lichen Lebens vereinbar sind. Das Ausmaß der  
Leistungen auf Grund der Anlagen III, V und VI zu Teil VIII  
des Friedensvertrages und der Lieferungen auf Grund des  
Abkommen soll bis zum 1. Mai 1926 sieben Milliarden  
Goldmark nicht überschreiten.

Die Lieferungen erfolgen durch unmittelbare freie Verschiffung des deutscher und transzönöfischen Organisationen. Als Basis für diese Verschiffung kommt, wie auf den folgenden Verhandlungen handelt und den sogenannten marchandises spéciales zu unterscheiden. Unterstellt werden Waren fungible Art, wie z.B. Glas und Porzellan, sowie Zeugengattungen verflochten, unter letzteren folgende Waren, bei denen es dem Besteller auf den besonderen Charakter des Einzelns einvernommt, wie industrielle Einrichtungen, Maschinen und so weiter. Beim

## **Schnelldienst**

Die schwedische Regierung hat eine halbe Million Kronen für die Hilfsaktion in Russland bewilligt.

Das Eisenbahnunglück von Patigowls hat bis jetzt etwa 60 Todesopfer gefordert.

Die radikalsozialistische Vereinigung die Demokratischen Partei hat in einer Entschließung die Revision des Gaullaugen Prozesses verlangt.

Senator Koch wird im Senat den Antrag stellen, während der Washingtoner Konferenz alle Arbeit an Bau amerikanischer Kriegsschiffe eingestellt.

# Der Essener Pazifistenkongress.

## **Tagesordnung und Redner**

und französisch-palearktische Produkte) zu Teil VIII des Friedensvertrages.

Bei dem Verfahren der Anlage IV zu Teil VIII des Friedensvertrages kam noch einer Rendigungsfrist von einem Jahr zurücksichtigt werden. Die deutsche Regierung darf jedoch diese Rendigung frühestens am 1. Mai 1928 für den 1. Mai 1924 aussprechen.

**für die Lieferungen aus dem Abkommen gilt die Einschränkung, daß sie französisch lediglich für Zwecke des Wiederaufbaus verwendet darf.**

Die zugunsten Deutschlands beziehungsweise der Lieferungsorganisation auf Grund des Abkommen entstehenden Kredite und die dieser Organisation gehörigen, in Frankreich befindlichen Waren und Darlehen finden in § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages eventuell vorgesehene Zugeständnisse Frankreichs.

In der Sichtung ist die deutsche Organisation nur in jeweils verhältnis, als sie mit den Produktionsmängeln, eisen Deutschlands, den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung und den inneren Bedingungen seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens vereinbar sind. Der Gesamtwert der Leistungen auf Grund der Anlagen III, V und VI zu Teil VIII des Friedensvertrages und der Lieferungen auf Grund des Abkommen soll bis zum 1. Mai 1926 sieben Milliarden Goldmark nicht überschreiten.

Die Lieferungen sollen erfolgen durch unmittelbare freie Vereinbarung der deutschen und französischen Organisationen. Für den Fall, dass eine Vereinbarung nicht möglich kommt, ist es möglich, logistische marchandises bancales und den logistischen Dienstleistungen speziell zu unterscheiden. Sie erfordern, wie oben festgestellt, eine Menge von Gütern und dergleichen, sowie Versorgungsanlagen, unter letzteren solche Waren, bei denen es dem Bezieher auf den beiderseitigen Schutz des Einflusses kommt, wie industrielle Einrichtungen, Eisenbahn- und Kanalnetze, gesetzliche und administrative Organisationen usw.

Die Lieferungen in einem Betrage einschließlich der Lieferungen aus Anlage III, V und VI des Friedensvertrages, aufgetheilt auf die Jahre 1926, 1927 und 1928, sind nach einer Rendigungsfrist von einem Jahr zu rücksichtigen. Die deutsche Regierung darf jedoch diese Rendigung frühestens am 1. Mai 1928 für den 1. Mai 1924 aussprechen.

**für die Lieferungen aus dem Abkommen gilt die Einschränkung, daß sie französisch lediglich für Zwecke des Wiederaufbaus verwenden darf.**

Am 1. Mai 1926 werden die Renditebeträge zusammengezählt. Die so gewonnene Summe ist in zehn gleichen Jahresraten bis zum 1. Mai 1936 nebst den fällig werdenden einfachen Zinsen gutzuschreiben.

Bei den Lieferungen vom 1. Mai 1926 ab wird grundfährlich der volle Wert (nicht nur 35 bzw. 45 Prozent) aufgetheilt. Doch darf die jährliche Gutschrift einschließlich der fälligen Jahresraten aus den Renditebeträgen der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 1. Mai 1926 zusammen mit dem Wert von Lieferungen aus den Anlagen III, V und VI, soweit sie nicht bald danach erledigt sind, auch jetzt eine Milliarde Goldmark nicht übersteigen.

Bei der tatsächlichen Erfüllung der Leistungen einschließlich der Ausführung der Anlagen III, V und VI bis zum 1. Mai 1926 mehr als 5 Milliarden Goldmark, ist hier der überstehende Betrag innerhalb dreier Monate ab 1. Mai 1926 Deutschland voll gutzuschreiben, ohne Rücksicht auf die Realisierung der sonstigen Gutschriften. Am 1. Mai 1926 ist wiederum festzustellen, welche Beträge etwa Deutschlands noch gut hat. Dieser Saldo ist mit 5 Prozent Zinsen und Zinseszinsen in vier Halbjahresraten 1936 und 1937 abzutragen. Abweichende Lieferungsabstimmungen gelten mit der Nachfrage, doch kann die tatsächliche Höhe sein, basierend auf der Anteil am Sonderbeitrag (5 Prozent) an den genau Artikel 4 des Londoner Zahlungspunktes zur Verteilung unter die Alliierten gelangenden deutschen Ausplätzen.

**Zum 1. Mai 1936 ab kann Deutschland alle Leistungen abholen, soweit durch ihre Ausführung der von Frankreich in**

Danif in Wien

**Sticht ein ungärtiger Naturkundl. Konsort.**

Wien 6. September 1871

Wien, 6. Oktober. (T. II.)

Spannung, die nicht nur an der Börse, sondern auch im großen Publikum um sich greift, das alles unternimmt, um die österreichischen Kronen loszuwerden. Alle Geschäfte der Stadt sind überhaupt, denn es wird alles gefälscht, was überhaupt zu haben ist, nicht nur Lebensmittel, sondern auch Schuhe, Kleider, Möbel zu jedem beliebigen Preise. Infolgedessen gehen die Preise ununterbrochen sprunghaft in die Höhe. Diese Stimmung wird noch durch immer stärker austretende Gesichter verstärkt, das die ungünstigen Anfahrungen ihrer Rüstungen verstehen und möglicherweise schon in den nächsten Tagen einen Überfall auf Österreich verüben würden. Diese Meinung wird auch in Regierungskreisen geteilt. Die Truppen an der Grenze werden verstärkt, Kasernen

—

**Russische Millionenaufräge für Lanz.**  
Ronnheim, 6. Oktober. (Dona.)  
Die Maschinenfabrik Lanz hat vor einigen Tagen einen Auftrag des Sowjet-Regierungs von vierzehn Millionen Rubeln mit dem Betriebsaufbau der jetzt bestehenden Ss handelt, welche im Auguste Monat dieses Jahres zu liefern sind.  
Die Aufträge durften bis Anfang nächsten Jahres die Fabrikationsantheite von Lanz in Ronnheim nehmen.

# Die Krise in der Deutschen Friedensgesellschaft. Ausblick auf Einigung?

ausgeführt auf Einigung:

Bodon, 6. Oktober. (Z. II.)

u Beginn des zweiten Verhandlungstages folgte Bodon der, daß er gar nicht ernsthaft mit der Annahme des einen Antrages gerechnet hätte. Er würde sonst zu einem Ergebnis gekommen sein, das ihm die Annahme erträglich hätten lassen. „Unannehmbar“ sei für ihn unter den heutigen Verhältnissen, die Reichsdeputen abzufassen. Das Ziel, welches er folgende Forderungen stellt, kann nunmehr nicht die aussichtsreichste sein für die Abidofürsprache. Er habe daher Dr. Kiffner, dem Vertreter des letzten Antrages eine zweite, weniger harte Abidofürsprache ausarbeiten lassen.





